

## REGLEMENT FÜR FOODTRUCKS

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Zweck Die Veranstalter der Gewerbeausstellung bezwecken, den Kontakt zwischen den Mitgliedern des Gewerbes Lauchetal und der Bevölkerung zu stärken sowie das gemeinsame Wohl und die Interessen des selbstständigen Mittelstandes in Handwerk, Detailhandel, Gewerbe, Industrie und den freien Berufen zu fördern.
- 1.2 Veranstalter Weisungsberechtigter Veranstalter ist der Gewerbeverein Lauchetal. Nachfolgend Veranstalter genannt.
- 1.3 Bedingungen Das OK achtet auf eine vielfältige Angebotsdurchmischung, sowie auf ein stimmiges Ambiente im Restaurationsbereich. Eine entsprechende Selektionierung wird das OK vornehmen.
- 1.3.1 Anmeldung Die Foodtruckbetreiber melden sich mit dem offiziellen Anmeldeformular termingerecht an.
- 1.3.2 Platzwahl Die Standplätze befinden sich im Aussenbereich und werden durch das OK zugewiesen.
- 1.3.3 Untervermietung Jegliche Untervermietung der Ausstellungsfläche ist untersagt.
- 1.3.4 Inkasso Für das Kassensystem muss bei der Anmeldung ein Depot von CHF 500.– hinterlegt werden. Die Kassenmiete beträgt pauschal CHF 50.–. Die Veranstalterin behält 20% Umsatzbeteiligung ein.
- 1.3.5 Rücktritt Nach der Unterzeichnung des Ausstellervertrages, kann ein Rücktritt nicht mehr erfolgen; das heisst, das Depot verfällt zugunsten der Ausstellung.
- 1.3.6 Absage der Ausstellung Bei Verzicht auf Durchführung der Gewerbeausstellung infolge besonderer Umstände, höherer Gewalt oder nicht voraussehbarer politischer, wirtschaftlicher, pandemiologischer Ereignisse oder ungenügender Beteiligung, können durch die Aussteller keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der GALA 2023 oder des Gewerbevereins Lauchetal gemacht werden.
- 1.3.7 Rechnungsfrist Die in Rechnung gestellten Depot- und Mietgebühren für die Kassensysteme sind innert 30 Tagen zu überweisen. Zusätzliche Kosten für Installationen und Standeinrichtungen usw. sind ebenfalls innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 1.4 Öffentliche Ordnung im Ausstellungsareal Für die Dauer der Ausstellung steht die ordnungspolizeiliche Aufsicht neben Kanton und Gemeinde für das gesamte Areal bezüglich Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Sicherstellung eines geordneten Ausstellungsverlaufs, auch dem OK zu. Veranstaltungen und Aktivitäten (z.B. Unterschriftensammlungen aller Art, Verteilen von Werbematerial von Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen, Parteien oder anderen Organisationen) sind im Ausstellungsareal untersagt. Das OK ist berechtigt, Aktivitäten und Veranstaltungen, die diesen Vorschriften widersprechen, polizeilich auflösen zu lassen. Nötigenfalls sind die beteiligten Personen aus dem Ausstellungsareal wegzuweisen.

## 2. AUSSTELLUNGSGESTALTUNG

- 2.1 Platz- und Standzuteilung Die Platz und Standzuteilung ist Sache des OKs. Die Standgestaltung hat sich in das Konzept einzufügen. Die allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Platz und die ihn umgebenden Bauten dürfen nicht beschädigt oder als Plakatwände und dgl. benutzt werden. Allfällige Schäden werden zulasten des Ausstellers repariert und separat in Rechnung gestellt. Die auf dem Anmeldeformular definierte Truckgrösse ist verbindlich. (grössere Trucks als angemeldet werden aus Platzgründen nicht zugelassen) Das OK kann bei schlecht gestalteten, unsauber oder der öffentlichen Ordnung widersprechenden Ständen intervenieren und eine Richtigstellung verlangen. Bei nicht Befolgen der Anweisungen kann der Stand auf Kosten des Ausstellers geschlossen werden.
- 2.1.1 Auf- und Abbau Das Einrichten und Abräumen der Stände muss innert kürzester Zeit durchgeführt werden. Ein Terminplan wird jedem Aussteller frühzeitig abgegeben. Er ist für sämtliche Aussteller verbindlich. Es ist gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Der Aussteller verpflichtet sich, während der offiziellen Öffnungszeiten die Stände ordnungsgemäss zu pflegen und zu betreuen. Am letzten Ausstellungstag dürfen vor dem offiziellen Schluss keine Abräum- oder Demontearbeiten an den Ständen ausgeführt werden.
- 2.1.2 Emissionen Störende Emissionen wie Gerüche, Rauch, Lärm, Erschütterungen oder sich bewegende Lichtquellen müssen bei der Aussteller-Anmeldung angegeben werden und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Messeleitung
- 2.2 Standgestaltung Die Trucks haben möglichst autark zu funktionieren. Mit Beschriftungen am Truck kann auf das entsprechende Angebot hingewiesen werden. Freistehende Angebotstafeln sind aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Der Veranstalter legt auf den Tischen und an den Bezahlstellen Menükarten auf. Für Sitzgelegenheiten und Beschattung sorgt der Veranstalter. Das Konzept ist im Arealplan ersichtlich.
- 2.3 Betrieb Aus organisatorischen Gründen können an den Ständen nur Essen oder Getränke aber nicht beides angeboten werden. (excl. Kaffeestände)

## 3. TECHNISCHE ANSCHLÜSSE, INSTALLATIONEN, ABFALL

- 3.1 Allgemeines Das Anmeldeformular ist gleichzeitig Bestellformular für zusätzliche technische Anschlüsse wie Strom und Wasser. Es gilt als verbindliche Bestellung und ist innert der auf dem Formular genannten Frist an das OK zurückzusenden. Nachträgliche Änderungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Verspätet eintreffende Bestellungen für technische Anschlüsse werden, sofern sie noch angenommen werden können, mit einem Zuschlag belegt.
- 3.1.2 Abwässer Es dürfen keine Abwässer oder andere gefährliche Flüssigkeiten wie z. B. Öl aus den Trucks auf das Areal abgeleitet werden. Diese Stoffe sind separat in eigenen Tanks aufzufangen und entsprechend den behördlichen Vorschriften zu entsorgen.

### 3.1.3 Abfall

Der Veranstalter stellt auf dem ganzen Areal Abfallbehälter auf und ist für die Entsorgung der Besucherabfälle besorgt. Der Müll ist entsprechend der Vorgaben des Veranstalters bzw. des separaten Abfallkonzeptes zu trennen. Andere Abfälle wie Verpackungen, Behälter und dgl. müssen von den Standbetreibern wieder mitgenommen und selber entsorgt werden. Es gilt, möglichst wenig Abfall zu verursachen und den Anweisungen des Veranstalters Folge zu leisten.

## 4. GASTRONOMIE

### 4.1 Konzept

Die Foodtrucks und einzelne Getränkestände versorgen die gesamte Messe mit ihren Produkten. Der Veranstalter betreibt das Inkasso und gleichzeitig übernimmt er die Bedienung der Gäste im Eventraum. Im Aussenbereich werden die Gäste, nachdem sie bezahlt haben, vom einzelnen Betreiber direkt bedient.

### 4.2 Menü

Bis Ende Januar 2023 müssen dem Veranstalter die genauen Menüs mit den Preisen bekannt gegeben werden, damit das Inkasso und die Menükarten vorbereitet werden können. Eine Menüanpassung ist nachher nur in Ausnahmefällen möglich.

### 4.3 Geschirr

Die Foodtruckbetreiber stellen geeignetes, hygienisches und möglichst nachhaltiges Essgeschirr für die angebotenen Speisen zur Verfügung.

### 4.4 Hygiene

Alle Lebensmittel und deren Zubereitung haben gestützt auf das Lebensmittelgesetz, der Lebensmittelverordnung vom 12.07.2005 zu entsprechen. Die Truckbetreiber sind für die Einhaltung der Vorschriften selber verantwortlich. Werden die Vorgaben nicht eingehalten oder bei einer Stichprobenprüfung Mängel festgestellt, behält sich das OK die sofortige Schliessung des Trucks vor. Spezielle Hygienevorschriften, die sich z. B. aus einer epidemiologischen Situation heraus ergeben, sind auf eigene Kosten umzusetzen.

## 5.ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VORSCHRIFTEN

- 5.1 Feuerpolizei Massnahmen Bei Brandausbruch sofort Telefon 118 anrufen. Die allgemeingültigen Weisungen bezüglich Sicherheit bei Brand oder Panik sind zu befolgen. Diese beziehen sich im Besonderen auf das Aufstellen von Feuerlöschgeräten, Hinweise auf Notausgänge und den Einsatz der Feuerwehr. Die Stände bei den Ausgängen müssen so eingerichtet werden, dass die Fluchtmöglichkeiten nicht beeinträchtigt sind. Insbesondere ist die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus usw. innerhalb des Ausstellungsgeländes nicht gestattet. Butan- oder Propangas darf nur benutzt werden, wenn es auf dem Anmeldeformular deklariert wurde. Gasflaschen sind vor Sonneneinstrahlung zu schützen. Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind verboten.
- Jeder Standbetreiber muss einen Feuerlöscher, eine Löschdecke und Brandschutzhandschuhe dabei haben.
- 5.2 Sicherheitskonzept Das OK bestimmt einen Sicherheitsverantwortlichen. Dieser ist für die Erstellung, die Bewilligung und die Umsetzung des Sicherheitskonzepts verantwortlich.
- 5.3 Übrige Gesetzgebung Sämtliche Vorschriften zur Gesundheit, Gift, Lebensmittel, Gastgewerbe und der Umweltschutz Gesetzgebung sind vom Standbetreiber strikte einzuhalten.
- 5.4 Versicherungen Die Versicherung des Standinventars (den Ausstellern gehörende Waren/Einrichtungen) ist Sache der Aussteller. Die gesetzliche Haftpflicht der GALA 2023 als Veranstalterin der Ausstellung ist versichert. Eine weitergehende Haftung der GALA 2023 ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.5 Bewachung Der Aussteller hat seinen Stand und seine Ausstellungsgüter zu jeder Zeit ausreichend zu sichern. Der Veranstalter stellt im Ausstellungsgelände eine patrouillierende Nachtwache. Die GALA 2023 lehnt jede Haftung ab.
- 5.6 Gerichtsstand Bei allfälligen Differenzen gilt als Gerichtsstand Weinfelden TG.
- 

Affeltrangen, 06.Juli 2022  
GALA 2023  
Organisationskomitee